

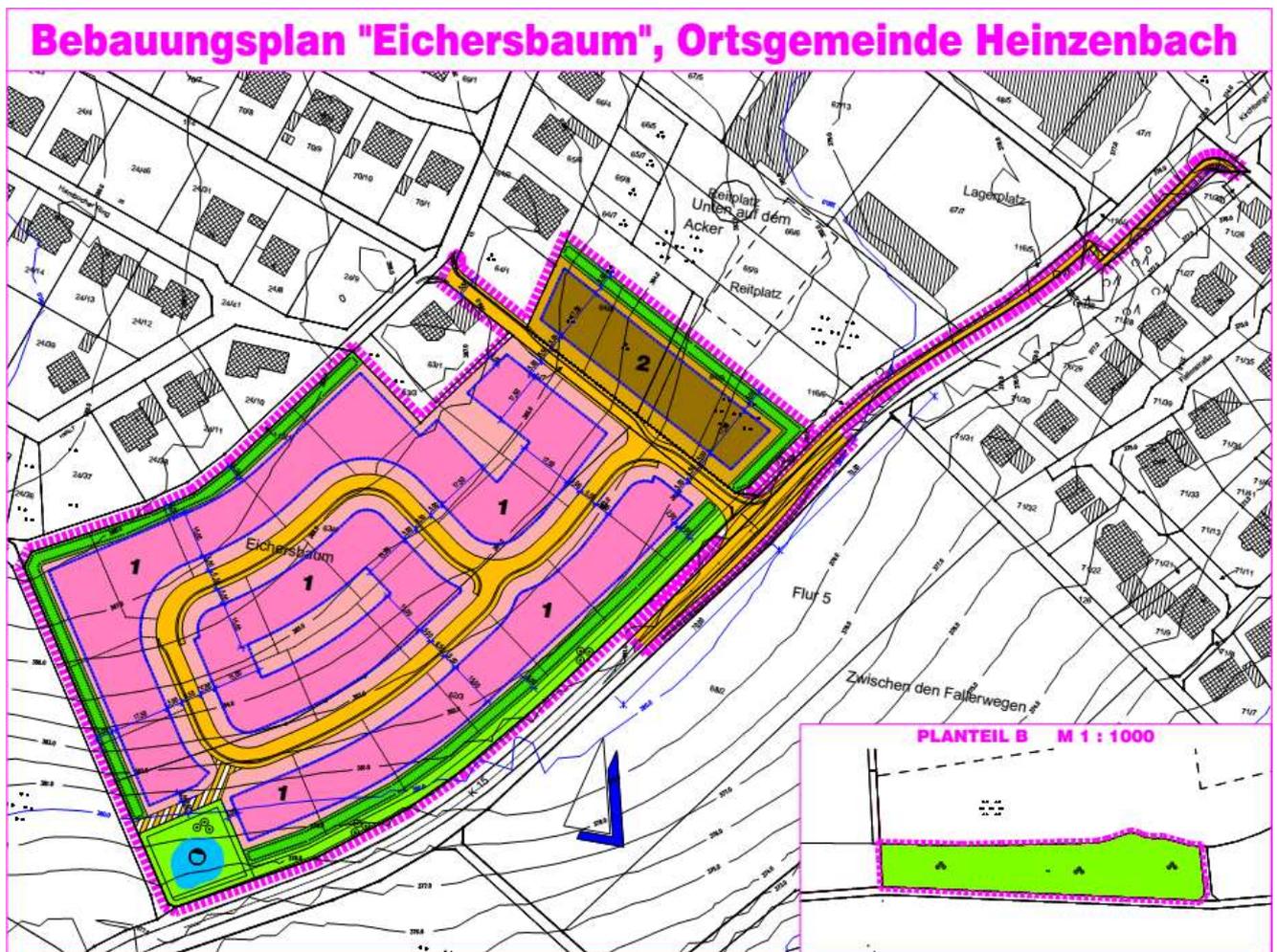
- ABSCHRIFT -

ORTSGEMEINDE HEINZENBACH

VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

Begründung

zum Bebauungsplan „Eichersbaum“



Endfassung

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Aufgabenstellung**
- 2. Situationsbeschreibung**
 - 2.1. Ziel und Zweck der Planung**
 - 2.2. Lage und Größe des Plangebietes**
 - 2.3. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg**
- 3. Planinhalte**
 - 3.1. Städtebauliche Zielvorstellung**
 - 3.2. Erschließung**
 - 3.3. Bauliche Nutzung**
 - 3.4. Flächenbilanzierung**
 - 3.5. Verwendung von Erdaushub**
- 4. Wasserver- und Entsorgung**
 - 4.1. Wasserversorgung**
 - 4.2. Abwasserbeseitigung**
- 5. Immissionssituation**
- 6. Kosten**

1. Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde Heinzenbach besteht Erweiterungsbedarf an Wohn- und Mischbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde. Die Lage im Einzugsbereich des Grundzentrums Kirchberg und die gute Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz, sowie die örtlich ansässigen Unternehmen bilden die Grundlage für den Bedarf an Wohnbauflächen, da diese Infrastruktur dem Wegzug junger Bürger entgegenwirkt und ein ausbluten verhindert.

Der Ortsgemeinde Heinzenbach liegen mehrere konkrete Nachfragen bauwilliger Bürger vor. Im Innenbereich stehen der Ortsgemeinde Heinzenbach keine Potentialflächen zur wohnbaulichen Entwicklung zur Verfügung. Die Nutzung der wenigen, innerörtlicher Baulücken scheitert an der Verfügbarkeit, der in Frage kommenden Flächen, so dass die Ortsgemeinde Heinzenbach gezwungen ist, neue Baulandflächen auszuweisen.

Die Ausweisung der Baulandflächen erfolgt am südlichen Ortsrand, im direkten Anschluss an die Ortslage und das vorangegangene Neubaugebiet „Hambuch“.

Ziel des geplanten Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines ca. 2,69 ha großen allgemeinen Wohn- und Mischgebietes, zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation. Dabei werden die vorhandenen Landschaftsstrukturen berücksichtigt und verbessert.

2. Situationsbeschreibung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Ortsgemeinde Heinzenbach beabsichtigt für Ihren Eigenbedarf entsprechende Baulandflächen auszuweisen. Die Ortsgemeinde verfügt über keine eigenen Baulandflächen mehr, die Bauwilligen zur Verfügung gestellt werden können. Innerhalb der Gemeinde sind derzeit auch keine leerstehenden Gebäude zu erwerben, ebenfalls sind auch keine, der vorhandenen Baulücken, im Innenbereich zu erwerben, um den Baulandbedarf zu decken.

Die mit dieser Planung ausgewiesenen Wohn- und Mischbauflächen, mit einer Nettobaulandfläche von ca. 2,10 ha, übersteigen den rechnerischen Bedarf der Ortsgemeinde Heinzenbach bis zum Jahr 2040. Der Bedarf errechnet sich bis 2040, bei derzeit 428 Einwohnern, auf ca. 1,20 ha. Im Zeitraum von 2003 bis 2017 wurden durch die Ortsgemeinde Heinzenbach 29 Bauplätze in den beiden Bauabschnitten des vorangegangenen Baugebiets verkauft. Der vorstehende Verbrauch an Bauplätzen entspricht einem Bedarf von durchschnittlich 2 Bauplätzen je Jahr. Bei gleichbleibendem Bedarf entspricht daher die vorgelegte Planung mit 28 Bauplätzen dem Bedarf von 14 Jahren, somit liegt der tatsächliche Bedarf an neuen Wohnbaufläche über der rechnerisch ermittelten Bedarf aus den festgesetzten Schwellenwerten der Regionalplanung und belegt den tatsächlichen Bedarf der Ortsgemeinde Heinzenbach für die nächsten 20 Jahre. Des Weiteren ergeben sich durch die Größe des Plangebietes auch wirtschaftlichen Vorteile, da durch die geplante Ableitung der überschüssigen Niederschlagswässer zur Vorflut in südlicher Richtung nur bei einer entsprechenden Flächengröße eine wirtschaftlich sinnvolle Gesamterschließung des Plangebietes möglich ist. Die gesamten Plangebietsflächen sind bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Kirchberg entsprechend der im Bebauungsplan

vorgenommenen Gebietszuordnung ausgewiesen. Die Ortsgemeinde Heinzenbach wird das Plangebiet bedarfsgerecht, in mehreren Bauabschnitten realisieren.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, dem Bedürfnis der vorliegenden Bau- landanfragen der Bürger angepasst, die Ortserweiterung zu steuern und zu regeln.

2.2 Lage und Größe des Plangebietes

Die ca. 2,69 ha großen Baulandflächen befindet sich am südlichen Rand der Ortsge- meinde Heinzenbach und schließen direkt an die nördlich angrenzende Ortslage, so- wie westlich an das zuletzt erschlossene Neubaugebiet an.

Begrenzt wird das geplante Baugebiet nördlich und westlich durch die angrenzende Ortslage. Nach südwestlich grenzt die feie Feldflur an das Plangebiet an und östlich wird das Plangebiet durch die Kreisstraße K 15 abgegrenzt, bzw. entlang der Kreis- straße in Richtung Ortsmitte geführt, um die Zuwegung zur Ortslage zu sichern. Das für die Planung vorgesehene Gebiet wird zurzeit größtenteils als intensiv genutztes Ackerland, sowie als Weideland genutzt. Die Plangebietsfläche weist eine leichte Nei- gung in südöstlicher Richtung auf. Kleinstrukturierte Gehölzbestände sind im Pla- nungsgebiet im Bereich nördlichen Grünlandfläche vorhanden.

Die gesamte Plangebietsfläche liegt in der Gemarkung Heinzenbach, Flur 5, die fol- genden Flurstücke werden überplant:

Planteil A:

Flur 5: 62/3, 63/4, 64/1 teilw., 64/8 teilw., 64/9 teilw., 116/7 teilw.

Flur 6: 55 teilw. (K 15)

Planteil B:

Flur 6: 12

Die Größe des gesamten Bebauungsplans, Planteil A, beträgt ca. 2,69 ha. Davon sind als Ausgleichsfläche für den Eingriff ca. 0,17 ha an öffentlichen Grünflächen ausge- wiesen. Als Verkehrsfläche werden ca. 0,42 ha festgesetzt. Als Nettobaulandfläche verbleiben ca. 2,10 ha.

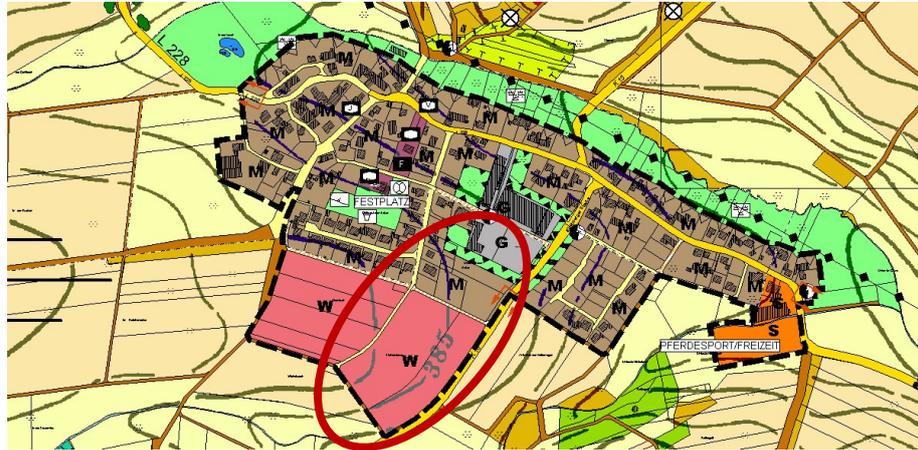
Zum Ausgleich des Eingriffes in Natur- und Landschaft werden mit dem Planteil B ca. 0,67 ha Fläche außerhalb der zusammenhängenden Wohn- und Mischbauflächen, in der Gemarkung der Ortsgemeinde Heinzenbach dem Bebauungsplan zugeordnet. Hier werden die im Umweltbericht/Fachbeitrag Naturschutz dargestellten Maßnahmen umgesetzt. Die vorbeschriebene Fläche ist bereits im Ökokonto der Ortsgemeinde Heinzenbach enthalten und wird zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Land- schaft aus dem Ökokonto ausgebucht.

Die Flächen werden die Ortsgemeinde Heinzenbach erworben, für das Plangebiet ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nicht vorgesehen.

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg sind die beplanten Flächen als Wohnbauflächen (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und als gemischte Bauflächen (M) gem. § 1 Abs.1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Darstellung des aktuellen FNP der VG Kirchberg für die Ortsgemeinde Heinzenbach:



3. Planinhalte

3.1 Städtebauliche Zielvorstellung

Wie bereits erwähnt, besteht in der Ortsgemeinde Heinzenbach Erweiterungsbedarf für Wohnbau-, sowie Mischbauflächen. Die Nähe zum Grundzentrum Kirchberg und dem Mittelzentrum Simmern, mit seinem attraktiven Arbeitsmarkt, sowie die gute Anbindung an das überregionale Fernstraßennetz sind die Grundlage für den Bedarf an Wohn- und Mischbauflächen, da diese Infrastruktur dem Wegzug junger Bürger entgegenwirkt und ein Ausbluten verhindert. Ziel dieser Planung ist es die Orts- und Landschaftsstrukturen, sowie das Ortsbild durch die Ausweisung der Baufläche nicht zu beeinträchtigen.

3.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße "Südstraße/Hambucher Ring", sowie mit einer Anbindung an die Kreisstraße K 15. Die Anbindung an die klassifizierte Straße sowie die fußläufige Verbindung zur Ortslage wurde mit der Straßenbaubehörde abgestimmt, hier wurde festgelegt, dass für den Anschluss an die K 15 keine vollständige Linksabbiegespur erforderlich ist, hier wird ein Aufstellbereich für ein Fahrzeug geschaffen, sog. „Straßenmeisterlösung“, damit der Verkehr aus Richtung Kirchberg nicht behindert ist. Weiterhin erfolgt am westlichen Rand der K 15 eine Fußwegeverbindung in Richtung Ortslage, welche vor der Einmündung der ansässigen Gewerbebetriebe auf die östliche Seite der K 15 wechselt. Die Ortsgemeinde die Vorplanung zur Umsetzung dieses Fußweges und der Anbindung an die K 15 durchgeführt und diese mit dem Straßenbaulastträger der K 15 sowie der zuständigen Straßenbaubehörde abgestimmt. Mit Schreiben vom 22.06.2021 wurde dieser Planung von der Straßenbaubehörde zugestimmt, unter anderem mit der Auflage die überplanten Flächen zur Schaffung des Baurechtes in das Plangebiet einzubeziehen.

3.3 Bauliche Nutzung

Die bebaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgelegt.

Konkret wird als Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet die folgenden, aus dem Flächennutzungsplan entwickelten, Festsetzungen getroffen:

Ordnungsziffer 1: "ALLGEM. WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO, die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 5 (Tankstellen) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

Ordnungsziffer 2: "MISCHGEBIET" nach § 6 BauNVO, die Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Ziffer 6 (Gartenbaubetriebe) und Ziffer 7 (Tankstellen) sowie Vergnügungsstätten (Ziffer 8) BauNVO sind im Plangebiet nicht zulässig.

Als Zielvorstellung der Ortsgemeinde Heinzenbach sollen im Plangebiet im Bereich hauptsächlich selbstgenutzte Wohngebäude, bzw. nicht störende Gewerbebetrieb mit eigener Wohnnutzung entstehen, reine Mietobjekte waren hier nicht angedacht. Daher sind im Plangebiet nur Einzelhäuser mit max. 3 Wohneinheiten zulässig.

Auch sollen mit der Festsetzung unterschiedlicher Traufhöhen und daraus resultierender verschiedener Firsthöhen, sowohl Gebäude mit Flachdächern (Gebäudehöhe entspricht der Traufhöhe) als auch Gebäude mit flach geneigten Dächern im mediterranen Stil möglich sein.

3.4 Flächenbilanzierung

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	2,69 ha
Nettobaulandfläche WA:	1,83 ha
Bebaubare Fläche WA (NBF x 0,45):	0,82 ha
Nettobaulandfläche MI:	0,27 ha
Bebaubare Fläche MI (NBF x 0,60):	0,16 ha
Straßenverkehrsfläche:	0,42 ha
davon bereits versiegelt:	0,12 ha
Öffentliche Grünflächen:	0,17 ha
Private Grünfläche mit Pflanzbindung:	0,26 ha

Fläche des Kompensationsbedarfes: 1,28 ha

Kompensation:

Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden im kombinierten Umweltbericht/Fachbeitrag Naturschutz detailliert beschrieben.

Eine vollständige Kompensation des Eingriffes ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich, so dass die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Ökokontofläche der Ortsgemeinde Heinzenbach aus dem Ökokonto ausgebucht werden und dem Bebauungsplan als Planteil B zugeordnet werden soll.



Abbildung 1 : Ökokonto-Flurstück 12, Flur 6, Gemarkung Heinzenbach (Größe 6.655 m²)

3.5 Verwendung von Erdaushub

Der vorhandene Mutterboden ist bei den Erschließungsarbeiten so zu behandeln, dass keine Verluste entstehen und eine Verwendung in den Grün- und Gartenflächen vorgenommen werden kann.

Der voraussichtlich anfallende Erdaushub im Plangebiet beträgt bei 28 Bauplätzen und ca. 400 cbm Bodenaushub je Bauplatz, sowie ca. 2.800 cbm Erdaushub für Kanal- und Verkehrsflächenbau insgesamt ca. 14.000 cbm. Davon werden ca. 50 % auf öffentlichen Erdaushubdeponien verbracht.

Die verbleibenden 50 % des Erdaushubs werden voraussichtlich im Bereich des Plangebietes wieder eingebaut.

4. Wasserver- und Entsorgung

4.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Anbindung an das vorhandene Rohrnetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg.

Die erforderliche Löschwassermenge von mindestens 800 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden ist durch die bestehenden Versorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke Kirchberg gewährleistet.

4.2 Abwasserbeseitigung

Das geplante Gebiet wird über einen neu zu verlegenden Schmutzwasserkanal an die vorhandenen Anlagen der Verbandsgemeindewerke Kirchberg mit Anschluss an die Kläranlage Ravengiersburg angeschlossen.

Schmutzwasser:

Die Plangebietsflächen sind als Schmutzwasserzufluss bereits in die Bemessung der Kläranlage Ravengiersburg, sowie der in Fließrichtung gelegenen Trennbauwerke enthalten.

Niederschlagswasser:

Die Ortslage wird größtenteils im Trennsystem entwässert. Geringe Teile der Ortslage entwässern jedoch weiterhin im Mischsystem. Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden. In der südlichsten Ecke des Plangebietes ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant, der gedrosselte Ablauf soll, in den weiter südlich gelegenen namenlosen Vorfluter eingeleitet werden. Die zur Errichtung und den Betrieb dieser Retentionsanlage erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen rechtzeitig beantragt.

Es wird angeregt die Nebenanlagen wie Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie z. B. wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien.

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann.

Zusätzlich zur Versickerung des Oberflächenwassers auf den einzelnen Baugrundstücke wird angeregt zur Kompensierung der versiegelten Flächen auf dem Grundstück einen Retentionsraum (Regenrückhaltevolumen) in der Größe 1 m³ je 100 m² befestigte Fläche zu schaffen und zu unterhalten. Dies kann durch den Einbau einer Retentionszisterne in der entsprechenden Größe erfolgen. Die Entleerung des Retentionsraumes ist dann auf maximal 1,00 l/s zu begrenzen.

Sollte die Speicherkapazität dieser Anlagen bedingt durch einen schlechten Durchlässigkeitswert des Bodens zu gering sein, bzw. durch die Hängigkeit des Geländes nicht realisierbar sein, werden die überschüssigen, nicht verwert- und versickerbaren Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal und die neu geplante Retentionsanlage der VG-werke Kirchberg gedrosselt dem südlich gelegenen namenlosen Vorfluter zugeleitet.

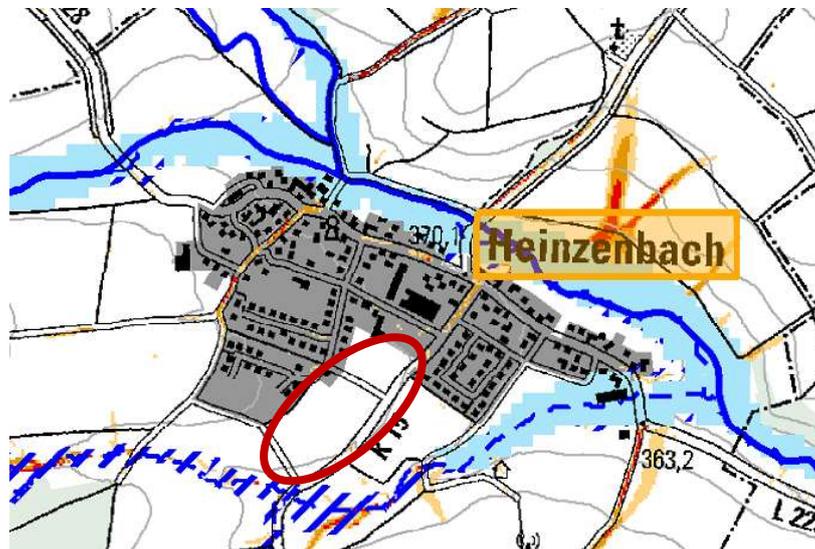
Landwirtschaftliche Bodenentwässerung

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung sind im Plangebiet nicht bekannt.

Starkregenvorsorge

Das Plangebiet befindet sich, unterhalb der bebauten südwestlichen Ortsrandlage. Außengebietswässer können dem Plangebiet nicht zufließen, der schadlose Abfluss von Wasser bei Starkregenereignissen muss über den öffentliche Verkehrsraum erfolgen. Die hier erforderlichen Nachweise zum schadlosen Abfluss von Wasser aus Starkregenereignissen sind im Rahmen der Entwässerungsplanung zu erbringen.

Die Karte 5 zur „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Entstehungsgebiete und Wirkbereiche)“ aus dem Hochwasserinfopaket des Landes stellt für das Plangebiet, wie vor bereits beschrieben, weder Entstehungsbereiches noch Abflusswege dar. Siehe nachfolgender Kartenausschnitt:



5. Immissionssituation

Straßenverkehr:

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage von Heinzenbach.

Östlich des Plangebietes befindet sich die K 15, Ortsdurchfahrt Heinzenbach innerhalb der Ortslage, der geringste Abstand zur bebaubaren Fläche des allg. Wohngebietes beträgt der Abstand ca. 17 m.

Für die K 15 liegt eine Verkehrszählung aus 2015 vor, diese ergab DTV 840 Kfz/24 h, der SV-Anteil beträgt 23 Kfz/24 h.

Hochgerechnet auf den Prognosehorizont 2025 bedeutet dies eine Verkehrsbelastung von:

DTV 874 Kfz/24 h, der SV-Anteil beträgt 24 Kfz/24 h.

Ausgehend von diesen Werten wurde eine Schalltechnische Berechnung gem. RLS 90 vorgenommen, siehe auf der folgenden Seite. Durch die das Plangebiet tangierende Straße ergaben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel nach der 16. BImSchV. Der Orientierungswert nach DIN 18005 wird für die Nachtzeit geringfügig um 1,58 db(A) überschritten.

Die normale Isolierverglasung, die nach Wärmeschutzverordnung für den Einbau in Wohngebäuden vorgesehen ist, entspricht automatisch der Schallschutzklasse II. Dadurch wird bei den ermittelten Außenpegeln eine hinreichende Dämmung des Innenpegels ermöglicht, da Fenster der Schallschutzklasse II bis zu einem Außenpegel von etwa 60 dB (A) ausreichen, um für die Hausbewohner eine angemessene Wohnruhe erzielen zu können.

Weiterführende Maßnahmen bezüglich des Schallschutzes erscheinen aufgrund der ermittelten Überschreitung eines Orientierungswertes nicht angemessen, da diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern müssen.

Pegelminderungen könnten mit vertretbarem Aufwand durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der K 15 im Bereich des Plangebietes erzielt werden

Gewerbe/Landwirtschaft:

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich nördlich Gewerbebetriebe, die in einem Abstand von ca. 62 m zur nördlichen Baugrenze der Mischgebietsfläche besitzen. Zur nördlichsten Baugrenze der allgemeinen Wohngebietsflächen besteht ein Abstand von ca. 96 m. Es werden keine Beeinträchtigungen auf das Plangebiet erwartet, da die Betriebsflächen nach Süden zum Plangebiet durch die vorhandenen Betriebsgebäude, ohne Öffnungen, abgeschirmt sind.

Landwirtschaftliche Betriebe sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Eine Teilfläche des Plangebietes, Bereich Mischgebiet und weiter bis zur gewerblichen Baulandfläche, nördlich des Plangebietes, wird derzeit als Weidefläche einer Hobbypferdehaltung genutzt. Es werden keine Beeinträchtigungen auf das Plangebiet erwartet, da diese Flächen des Plangebietes, wie auch der Bestand entlang der "Südstraße" Mischbauflächen darstellen und aus der Vergangenheit keinerlei Konflikte bekannt sind.

Windkraftanlagen:

Das Plangebiet ist potenziell von Geräuscheinwirkungen aus gewerblichen Anlagen beaufschlagt. Wesentliche Geräuschquellen sind Windenergieanlagen im nördlichen Außenbereich der Ortsgemeinde Heinzenbach und der benachbarten Ortsgemeinden. Der geringste Abstand zu diesen Anlagen beträgt ca. 1,06 km, so dass keine Beeinträchtigungen für das Plangebiet zu erwarten sind.

Schalltechnische Berechnung nach RLS 90

Verfahren: "lange, gerade" Fahrstreifen

Emissionsort: K 15

Immissionsort: Bebauungsplan "Eichersbaum", Heizenbach

Klassifizierte Straße:

Verkehrsbelastung DTV:	840 Kfz/24h	aus SVZ:	2015
	874 Kfz/24h	Prognose:	2025
	Anteil GV:	%	Anteil SV:
			2,70 %
Zul. Höchstgeschwindigkeit:	PKW:	100 km/h	LKW: 60 km/h
Entfernung s:		19 m	Gefälle: 3 %
Höhen:	h_{ge}:	1 m	h_{gi}: 3 m
	h_m:	2 m	
Maßgebende Verkehrsstärke M	tags:	50 Kfz/h	nachts: 7 Kfz/h
Maßgebende Lkw-Anteile p:	tags:	2,16 %	nachts: 4,18 %
Mittelungspegel L _m (25):	tags:	55 dB(A)	nachts: 47,03 dB(A)
Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit D _v :	tags:	-0,2 dB(A)	nachts: -0,31 dB(A)
Korrektur D _{stro} für unterschiedliche Straßenoberflächen:			-2,00 dB(A)
Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %, D _{stg} :			0 dB(A)
Emissionspegel L _{m,e} :	tags:	52,8 dB(A)	nachts: 44,72 dB(A)
Pegeländerung D _s :			2,81 dB(A)
Pegeländerung D _{bm} :			-0,95 dB(A)
Beurteilungspegel L _r :	tags:	54,66 dB(A)	nachts: 46,58 dB(A)
Immissionsgrenzwert:	Gebietscharakter:	Wohngebiet	
16. BImSchV	tags:	59,00 dB(A)	nachts: 49,00 dB(A)
DI 18005	tags:	55,00 dB(A)	nachts: 45,00 dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV werden nicht überschritten.

Die Orientierungswerte nach DIN 18005 werden für den Nachtwert überschritten.

6. Kosten

Die Baulandfläche des geplanten Baugebietes werden größtenteils als Allg. Wohngebiet (WA) und geringfügiger als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Die Nettobaulandfläche beträgt insgesamt 20.915 m² und ist in 28 Bauplätze aufgeteilt.

Für befestigte Verkehrsflächen sind ca. 4.265 m² als Gehwege und Straßenverkehrsfläche, ausgewiesen. Es sind öffentliche Grünflächen im Planteil A von ca. 1.724 m² und im Planteil B von 6.652 m² Größe eingeplant.

Die Bruttobaulandfläche beträgt ca. 26.904 m².

Die Erschließungskosten betragen ca. 1.630.000,00 €.

Ingenieurbüro für Bauwesen
JAKOBY + SCHREINER
Kirchberg, den 15.06.2022

gezeichnet: Jakoby

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde
Heinzenbach, den 18.06.2022

gezeichnet: Tobias Kalb

Ortsbürgermeister

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original der Begründung des Bebauungsplanes „Eichersbaum“ übereinstimmt.

55481 Kirchberg, den _____
Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchberg (Hunsrück)

Im Auftrag: _____

(Siegel)